

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19063 Schwerin

03.03.2014

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft Bauen und Ordnung
Bußgeldstelle- Am Packhof 2- 6
19053 Schwerin

Betrifft: zu 2 Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin *Einspruch vom 15.06.2013...*
vom 25.02.2014 (Zustellung 28.02.2014) Ihr Az 52114198 UW +

zu 2 Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin *Einspruch vom 01.03.2013...*
vom 25.02.2014 (Zustellung 28.02.2014) Ihr Az 53490843 DS

Telefonat vom 03.03.2014

Sehr geehrter Herr Dietmar Stein, sehr geehrter Herr Sebastian Riese, sehr geehrte Damen und Herren.

Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und unverhältnismäßigen Einbehalt der Rechner und Speichermedien bin ich nicht mehr in der Lage ausreichend den notw. Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten ausreichend nachzukommen, weil ich Datenverlust erlitten habe.

Zu 1 Soweit bekannt sind die betreffenden OWI- Verfahren noch offen im gerichtlichen Beschwerdevergang, welchen bis heute nicht abgeholfen worden ist.
Die Forderungen können daher weder angemahnt, noch vollstreckt werden.

**Zu 2 Legitimation und strafbewehrte Weiterführung 3. Reich (SHAEF):
Es besteht offenkundig erhärteter Verdacht auch nach gültigen SHAEF strafbewehrt verloren gegangener Legitimation aller im Verfahren involvierten Behörden und deren Mitarbeiter durch verbotene STAATLOSIGKEIT und illegal strafbewehrt verbotene Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler durch Ausgabe der *deutschen Staatsangehörigkeit v. 1934* und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 auf den BRD- Personal-Ausweisen + Anwendung der NS- Gleichschaltungsgesetze + eine Vielzahl verbotener NS- Gesetze weiterführt.
(Verweis GG Artikel 16, 116, 139)**

Dieser Umstand wurde der *Landeshauptstadt Schwerin* und der Justiz vom Gleichschaltungsland *Mecklenburg- Vorpommern* wie z. B. das AG Schwerin, LG Schwerin, OLG Rostock, der Staatsanwaltschaft Schwerin Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt.

Solange diese eingeschalteten zuständigen Behörden diese rechtsoffenkundigen Tatsachen nicht fach- sachgerecht dezidiert aufklären und widerlegen können, bleiben die betr. Forderungen und die daraus resultierenden Bescheide unter sofortiger Beschwerde mangels Legitimation und Rechtsgrundlagen zurückgewiesen.

Zu 3 Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung:

Die beim Gläubiger LandeshauptstadtSchwerin* und den involvierten Amtsgericht Schwerin daher beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen

Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständigen Behörden verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Zu 4 Ihre o.g. Schreiben **zeige an** das die ***Landeshauptstadt Schwerin* und die darin involvierten Justizbehörden** von ***Mecklenburg- Vorpommern*** sich nicht an die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge halten.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörden wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in diesen Verwaltungen ***Landeshauptstadt Schwerin* und die darin involvierten Justizbehörden** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen.

Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Durch das Fehlverhalten begründet liegt außerdem Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete (OWi-) Verfahren und Vollstreckung auszusetzen.

Aus diesen erheblichen juristischen Gründen und offenkundigen Tatsachen ist die gegenwärtige **Forderung nichtig und aufzuheben.**

Angesichts dieser katastrophalen, nicht mehr vertretbaren Zustände und der pers. national wie internationalen Haftbarkeit (EU- Vertragsrecht, SHAEF) rate ich Ihnen dringend

REMONSTRATION an.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen